

---

## Leitfaden Nachbarschaftshilfe (§ 11 AnFöVO)

Im Kreis Borken gibt es über 14.000 (pflegebedürftige) Menschen, bei denen der Pflegegrad 1-5 festgestellt wurde. Jede Person in häuslicher Pflege hat einen Anspruch auf den Entlastungsbetrag in Höhe von 125,00 EUR monatlich von seiner Pflegekasse. Für Betreuungs- und Entlastungsleistungen wird dieser nur ausgezahlt, wenn er nachweislich zweckentsprechend verwendet wird. Die Zahl der gewerblichen Anbieter von Betreuungs- und Entlastungsleistungen reicht im Kreis Borken nicht aus, um die Versorgung sicherzustellen.

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Entlastungsbetrag für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich tätige Nachbarn, Freunde oder Bekannte zu nutzen, die Betreuungs- und Entlastungsleistungen durchführen. Um die Voraussetzungen und das ganze Verfahren transparent und so einfach wie möglich darzustellen, wurde dieser „Leitfaden Nachbarschaftshilfe“ entwickelt:

### **1) Grundvoraussetzungen:**

- a) die Unterstützung erfolgt ehrenamtlich (gegen Aufwandsentschädigung), es entsteht also kein Beschäftigungsverhältnis mit Lohnzahlung
- b) die Nachbarschaftshilfe ist mit der pflegebedürftigen Person nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert
  - ➔ **Ausgeschlossen sind somit:** Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister, Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefenkelkinder (Enkelkinder des Ehegatten/Lebenspartners), Schwiegereltern, Schwiegerkinder (Schwiegersohn/Schwiegertochter), Schwiegerenkel (Ehegatten/Lebenspartner der Enkelkinder), Großeltern des Ehegatten/Lebenspartners, Stiefgroßeltern und Schwager/Schwägerin
- c) die Nachbarschaftshilfe lebt mit der pflegebedürftigen Person nicht in einer häuslichen Gemeinschaft
- d) die Nachbarschaftshilfe muss eine geeignete Qualifizierung (siehe 2.) nachweisen

### **2) Qualifizierung:**

Eine besondere Qualifizierung ist nicht notwendig, wenn die betreuende Person Fachkraft im Sinne der Verordnung AnFöVO ist (Definition siehe Anhang), eine Ausbildung als Pflegehelfer/in absolviert hat oder eine 40-stündige Basisqualifizierung nach der AnFöVO besitzt. Falls keine dieser Voraussetzungen vorliegt, ist als Qualifizierung mindestens ein Pflegekurs entsprechend § 45 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Pflegekurs für Angehörige) nachzuweisen.

Um zu erreichen, dass die Qualifizierung kein Hindernis ist, als Nachbarschaftshilfe tätig zu werden, haben alle Anbieter von Pflegekursen im Kreis Borken gemeinsam den Kurs „Qualifikation zur Nachbarschaftshilfe“ entwickelt. Darin erhält man in möglichst kurzer Zeit (nur 6 Unterrichtsstunden) einen Überblick über die Aufgaben der Nachbarschaftshilfe sowie Anregungen und Tipps für den Umgang mit pflegebedürftigen Menschen.

- Dauer: 6 x 45 Minuten
- Kosten: Die Kurse sind für die Teilnehmer/innen kostenfrei
- Anbieter: Caritas Ahaus/Vreden, Caritas Bocholt, Caritas Borken, DRK Borken, Klinikum Westmünsterland, St. Antonius Gronau, Verein Leben im Alter e.V. Bocholt
- Wann und wo?: Auf der Internetseite [www.pflege-kreis-borken.de/Nachbarschaftshilfe](http://www.pflege-kreis-borken.de/Nachbarschaftshilfe) sind Links der Kursanbieter aufgeführt, wo Ansprechpartner für die Kurse zu finden sind.
- Kursinhalte:
- a) Die Rolle der Nachbarschaftshelfer
  - b) Grundhaltung gegenüber pflegebedürftigen Menschen
  - c) Beeinträchtigungen bei Pflegebedürftigkeit
  - d) Ehrenamt
  - e) hilfreiches Handout

### **3) Was ist zu beachten, was ist zu tun? – Schritt für Schritt zur Nachbarschaftshilfe:**

Wenn man als Nachbarschaftshilfe tätig werden möchte oder eine Nachbarschaftshilfe einstellen möchte, sind folgende Schritte zu unternehmen:

- a) **Persönliche Grundvoraussetzungen erfüllt?**  
Zunächst ist zu prüfen, ob die Nachbarschaftshilfe die persönlichen Grundvoraussetzungen (s.o. unter Punkt 1.) erfüllt. Eine Altersbeschränkung für die Nachbarschaftshelfer/innen gibt es nicht. Es können sich auch Jugendliche als Nachbarschaftshilfe engagieren.
- b) **Anerkennung der Nachbarschaftshilfe durch die Pflegekasse**  
Bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person ist ein Antrag auf Anerkennung der/des Nachbarschaftshelfer/in zu stellen. Ein Antragsformular erhält man bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person.

Nach Anerkennung kann sich die pflegebedürftige Person monatlich die ausgelegte Aufwandsentschädigung von ihrer Pflegekasse erstatten lassen. Dafür ist in der Regel ein Formular mit Datum, Zeit, Dauer und Art der Leistung sowie der gezahlten Aufwandsentschädigung einzureichen.

#### Wichtig!

Das Verfahren zur Anerkennung der Nachbarschaftshilfe und die Abrechnung der Leistung variiert zwischen den Pflegekassen. Am besten erkundigt man sich direkt bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person.

- c) **Aufwandsentschädigung**  
Die Höhe der für die Betreuungs- und Entlastungsleistungen gezahlten Aufwandsentschädigung sollte nicht über 9,35 Euro pro Stunde liegen (in Anlehnung an den Mindestlohn), da es sich bei der Nachbarschaftshilfe nicht um eine geringfügige Beschäftigung, sondern um eine freiwillige (ehrenamtliche) Tätigkeit handelt.

d) **Steuerfreiheit der Aufwandsentschädigung**

Die Nachbarschaftshilfe muss die Aufwandsentschädigung nicht versteuern, wenn sie nur für **eine** pflegebedürftige Person tätig wird und ausschließlich von der Pflegeversicherung erstattete Beträge erhält.

➔ Betreut eine Nachbarschaftshilfe **eine Person**, so ist die erhaltene Aufwandsentschädigung **steuerfrei** nach § 3 Nr. 36 EStG

Sobald eine Nachbarschaftshilfe **zwei oder mehr Personen** betreut, handelt es sich generell, **auch für die erste** betreute Person, um eine gewerbliche Betreuung und keine Nachbarschaftshilfe mehr, so dass grundsätzlich mit allen betreuten Personen ein Arbeitsverhältnis auf Minijobbasis geschlossen werden muss, sofern es insgesamt den monatlichen Rahmen von 450 Euro nicht übersteigt (§ 10 Abs. 1 AnFöVO). Hier ist die gleiche (6-stündige) Qualifizierung zur Nachbarschaftshilfe ausreichend. Dies gilt auch für die Betreuung von Eheleuten, die beide pflegebedürftig sind.

➔ siehe dazu Leitfaden Minijob Betreuungs- und Entlastungsleistungen  
(zu finden unter [www.pflege-kreis-borken.de/Minijob](http://www.pflege-kreis-borken.de/Minijob))

Falls die monatlichen Einnahmen 450 Euro übersteigen, ist keine Tätigkeit auf Minijob-Basis mehr möglich, sondern die Anerkennung als gewerbliche Einzelkraft bei der Kreisverwaltung Borken (Kontakt siehe Anhang) zu beantragen, wobei dann andere Voraussetzungen an die Qualifikation der leistungserbringenden Person gestellt werden. Hier ist mindestens eine 40-stündige Basisqualifizierung erforderlich.

Wichtig!

Die Einnahmen sind in jedem Fall im Rahmen der jährlichen Steuererklärung beim Finanzamt anzugeben.

e) **Anrechnung der Aufwandsentschädigung bei SGBII / SGB XII-Bezug**

Die Einnahmen von 125 Euro für die Betreuung einer Person sind steuerfrei. Bei einem Leistungsanspruch nach dem SGB II oder SGB XII sind die Einnahmen aber als Einkommen zu berücksichtigen. Je nach Fallkonstellation gibt es jedoch Freibeträge, die nicht als Einkommen angerechnet werden. Beispielberechnungen sind als **Anlage 1 zum Leitfaden** beigelegt. Konkrete Berechnungen im Einzelfall, welcher Betrag als Einkommen angerechnet wird, nehmen die Sachbearbeiter/-innen in den Sozialämtern der Städte und Gemeinden vor.

f) **Versicherungsschutz während der ehrenamtlichen Tätigkeit**

Damit während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Falle eines Unfalls oder Schadens der Versicherungsschutz gewährleistet ist (Privathaftpflicht und Unfallversicherung) sollte mit der persönlichen Versicherung abgeklärt werden, ob ehrenamtliche Tätigkeiten in den Verträgen eingeschlossen sind.

## **Anhang:**

### **Definition Fachkraft i.S.d. AnFöVO:**

Als Fachkraft in der Pflege und in der sozialen Betreuung ist anerkannt, wer über einen der folgenden Berufsabschlüsse verfügt:

1. Altenpflegerin oder Altenpfleger,
2. Gesundheits- oder Krankenpflegerin oder Gesundheits- oder Krankenpfleger,
3. Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger,
4. in der Eingliederungshilfe auch Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger.

Fachkraft für soziale Betreuung ist auch, wer

1. über ein staatlich anerkanntes, abgeschlossenes Studium in Sozialer Arbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Erziehungs- und Erziehungswissenschaften, Psychologie oder Gesundheits-, Pflege- oder Sozialmanagement,
2. über einen staatlich anerkannten Berufsabschluss als Erzieherin oder Erzieher, Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Heilpädagogin oder Heilpädagoge, Ergo-, Physio- oder Sprachtherapeutin oder -therapeut,

### **Rechtsgrundlage der Nachbarschaftshilfe:**

Die Nachbarschaftshilfe ist in § 11 der AnFöVO (Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen) geregelt.

### **Hilfreicher Link:**

Informationen zum Thema Betreuungs- und Entlastungsangebote sind auch unter:

<https://alter-pflege-demenz-nrw.de/aup/unterstuetzung-im-alltag/> zu finden.

## **Anlage 1**

Informationen zur Anrechnung der Aufwandsentschädigung bei SGB II- oder SGB XII-Bezug:

siehe extra Datei zum Download auf [www.pflege-kreis-borken.de/Nachbarschaftshilfe](http://www.pflege-kreis-borken.de/Nachbarschaftshilfe)

### **Für Fragen und weitere Informationen:**

Kreis Borken  
Fachbereich Soziales  
Herr Tewiele  
Burloer Str. 93  
46325 Borken

Email: [c.tewiele@kreis-borken.de](mailto:c.tewiele@kreis-borken.de)

Telefon: 02861-82 1237